

Übersetzung;

Bl.; 19.5.00

Kleinpolnische Erklärung

Die am 7. Juni 2000 in Krakau
versammelten Vertreter der Staaten des Weimarer Dreiecks

Geleitet vom Geist und von den Bestimmungen des „Vertrages über Freundschaft und Solidarität“ zwischen der Republik Polen und der Französischen Republik vom 9.4.1991 sowie des „Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland vom 17.7.1991 wie auch von den Grundsätzen der „Europäischen Selbstverwaltungscharta“, geschehen zu Straßburg am 15.10.1985,

In Erwägung der Bedeutung der Regionen als eine der zur ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung des gegenwärtigen Europas beitragenden wichtigsten Strukturen,

In Anbetracht dessen, dass das Ziel der trilateralen interregionalen Zusammenarbeit eine engere Gestaltung der Verbindungen zwischen unseren Gesellschaften ist

Erklären ihren Willen, in allen Bereichen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Woiwodschaften der Republik Polen, den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Regionen der Französischen Republik, den Unterzeichnern dieser Erklärung, für das Erreichen einer gleichmäßigen Entwicklung unserer Regionen und für eine Festigung der Verbindungen zwischen unseren Gesellschaften zu initiieren und die bereits bestehenden zu vertiefen.

Insbesondere erklären die Unterzeichner dieses Dokuments folgendes:

1. Als vorrangig wird die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft sowie zwischen den Nicht-Regierungs-Organisationen aufgefasst. Eine gegenseitige Förderung der Initiativen in diesen und anderen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens trägt zu einer erfolgreichen Entwicklung unserer Regionen bei.
2. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die europäische Integration und die geographische Nähe unserer Länder für die Zusammenarbeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen insbesondere aus den Staaten der Europäischen Union, jedoch auch aus außereuropäischen Gebieten, förderlich ist und dass die regionalen Arbeitsmärkte die größten Hoffnungen in der Frage der Beschäftigung an diesen Sektor knüpfen, werden die Unterzeichner dieser Erklärung deren Entwicklung

* AdÜ: wohl eher 17.6.1991

durch Hilfestellung beim Anknüpfen von Kontakten und bei der Aufnahme einer Zusammenarbeit im Rahmen bestehender und künftiger interregionaler Abkommen unterstützen und deren Meinungen und Interessen beim Aufstellen von regionalen Strategien und Entwicklungsplänen berücksichtigen.

3. Der Reichtum und die Vielfalt des kulturellen Erbes unserer Regionen stellen eine hervorragende Grundlage für die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Gesellschaften dar, die sich so gleichzeitig um den Prozeß der europäischen Integration verdient machen. In Anbetracht dessen werden die Parteien gegenseitig die regionale Kulturpolitik in allen Bereichen unterstützen.
4. Die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der regionalen Organe und Institutionen sollte zu einer bestmöglichen Nutzung des in der Region vorhandenen wissenschaftlichen Potentials zum Wohle ihrer Bewohner führen. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich gelegt, u.a. durch gemeinsame Forschungen und durch eine Hilfestellung beim Hervorbringen eines wissenschaftlichen Fachgebiets einer Region.
5. Die Organe der Regionen werden den Erfahrungsaustausch zwischen lokalen öffentlichen Einrichtungen unterstützen, um die Standards ihrer Führung sowie die Qualifikationen und die Arbeitseffektivität der Mitarbeiter der Verwaltung anzuheben. Sie erwägen auch die Möglichkeit des gegenseitigen Austausches von Mitarbeitern und Praktika in den Einrichtungen der Partnerregionen.
6. Die regionalen Organe bemühen sich darum, dass sich andere lokale öffentliche Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Wirtschaftssubjekte, Berufsgruppen und Vereine den gemeinsamen Maßnahmen und Projekten anschließen.
7. Diese Erklärung bleibt für die an einer Entwicklung der trilateralen Zusammenarbeit interessierten Woiwodschaften der Republik Polen, Länder der Bundesrepublik Deutschland und Regionen der Französischen Republik offen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht ihr Unterzeichner sind.

Zur Umsetzung dieser Postulate werden die Organe der Regionen, die Unterzeichner, eine aktive Beteiligung an den Programmen der Europäischen Union anstreben, hauptsächlich in dem die interregionale Zusammenarbeit betreffenden Teil, und sich dem bestehenden Programm der Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Weimarer Dreiecks anschließen.

Unterzeichnet in Krakau,
7.6.2000

Quelle / Source / Źródło: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Archivsignatur: B042/290469